



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEINFORMATION

Presseinfo August 2017 – 1

Steuerabzug für Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen

Dass Spenden steuerlich abzugsfähig sind, ist weitestgehend bekannt. „Besonderheiten gelten aber für Beiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen“, erklärt Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin. Zunächst greift ein Vorteil: Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen werden zur Hälfte direkt auf die Steuerschuld angerechnet. Der besondere Steuervorteil für Spenden an Parteien und Wählervereinigungen gilt jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 1.650 Euro im Jahr. Dies führt zu einer Steuerersparnis von jeweils 825 Euro zuzüglich Solidaritätszuschlag. Bei zusammenveranlagten Ehegatten oder Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft verdoppeln sich diese Beträge. Bei höheren Beträgen an politische Parteien können weitere 1.650 Euro wie bei den übrigen Spenden als Sonderausgaben und somit abhängig vom persönlichen Steuersatz berücksichtigt werden. Auch hier gilt für zusammenveranlagte Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der doppelte Betrag. „Ein Sonderausgabenabzug für Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen ist aber nicht möglich“, klärt Nöll auf. Werden für politische Parteien höhere Beträge, also mehr als 3.300 Euro pro Person und Jahr aufgewandt, sind diese ebenfalls nicht mehr steuerlich zu berücksichtigen. „Anders als bei Spenden beispielsweise für Tierschutzvereinigungen oder Sportvereine ist für Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen ein Spendenvortrag in das Folgejahr nicht möglich“, erläutert Nöll.